

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 3/2006**  
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 15. März 2006

## INHALT

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Akademischer Senat</b>	
Satzung der Technischen Universität Berlin für die Vergabe von Leistungsbezügen vom 16. November 2005 .....	26
Satzung der Technischen Universität Berlin über die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Festsetzung von Fach- und Gesamtnoten vom 7. Dezember 2005 .....	28
<b>Fakultäten</b>	
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsplanung an der Technischen Universität Berlin vom 12. Februar 1997 .....	30
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsplanung an der Technischen Universität Berlin vom 22. Oktober 2003 .....	30
Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsplanung an der Technischen Universität Berlin vom 22. Oktober 2003 .....	31
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien .....	44
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin .....	47
Vorlesungszeiten .....	47
Berichtigung .....	48
Sachwortregister 2005 .....	Einlegen

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

### Satzung der Technischen Universität Berlin für die Vergabe von Leistungsbezügen

Vom 16. November 2005

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 16. November 2005 gemäß § 61 Nr. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das 10. Änderungsgesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), folgende Satzung erlassen: \*)

#### § 1 - Zweck und Zielsetzung der Satzung

Diese Satzung gem. § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes regelt

- die Kriteriengruppen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Nachwuchsförderung und
- das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen zur Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems.

Sie gilt in Verbindung mit der „Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.

#### § 2 - Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen im Sinne von § 3 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes erfolgt in der Technischen Universität Berlin nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie Funktionszulagen bleibt hiervon unberührt.

(2) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

#### § 3 - Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 3 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, in der Lehre, in der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung, die über drei Jahre erbracht worden sind.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können beispielsweise nachgewiesen und bemessen werden an Hand von Indikatoren auf den Feldern

- Veröffentlichungen und Vortragstätigkeit,
- Forschungsfördermitteleinwerbung,
- Patente und Lizenzen,
- Aufbau und Leitung von Verbundprojekten (wie z.B. Sonderforschungsbereichen) und wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Gutachtertätigkeit,

- Preise und Auszeichnungen für herausragende Forschungsleistungen,
- Internationale Kooperationen sowie
- Alexander-von-Humboldt-Stipendiaten und -Preisträger.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können beispielsweise nachgewiesen und bemessen werden an Hand von Indikatoren auf den Feldern

- Betreuung von Abschlussarbeiten,
- Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
- Curriculumentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge,
- Innovative Lehre, insbesondere bei der Einrichtung und Betreuung von Studienreformprojekten,
- Preise und Auszeichnungen für herausragende Lehre,
- Engagement in Pflichtvorlesungen des Grundstudiums mit hoher Teilnehmerzahl sowie
- Entwicklung von Doppeldiplomprogrammen.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können beispielsweise nachgewiesen und bemessen werden an Hand von Indikatoren auf den Feldern

- Entwicklung hochwertiger Weiterbildungsangebote sowie
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.

(5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können beispielsweise nachgewiesen und bemessen werden an Hand von Indikatoren auf den Feldern

- Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- Auszeichnungen und Preise für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Frauenanteil bei den betreuten Diplomanden und Doktoranden sowie
- Internationale Promotionen.

(6) Die Leistungsindikatoren in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung aller Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden jahresweise mit Hilfe des LINF-Systems erfasst, nach einem festgelegten Schema gewichtet und personenbezogen als Punktesumme ausgewiesen

#### § 4 - Verfahren

(1) Der Präsident entscheidet einmal jährlich über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3. Dabei werden die personenbezogenen Punktesummen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Leistungsbewertung herangezogen. Bis zum 31. Juli jeden Jahres gibt der Präsident / die Präsidentin in geeig-

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 13. Januar 2006

netter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsbezüge. Die Ergebnisse der Neubewertung der Besonderen Leistungsbezüge erfolgt bis zum 30. September vorzulegen und den betroffenen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen umgehend mitzuteilen.

(2) Die Vergabe und die Weitergewährung der monatlich zu zahlenden besonderen Leistungsbezüge erfolgt nach einem festgelegten System (Vergabesystem) auf jeweils 3 Jahre, das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt ist.

Die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge erfolgt an Hand von 5 Leistungsstufen.

Den Leistungsstufen 1 bis 5 entsprechen folgende monatliche Gehaltszulagen:

Stufe	Betrag (Euro)
1	0
2	90
3	280
4	370
5	500

(3) Leistungsbezüge im Sinne dieser Vorschrift können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Übersteigen die nach dem Vergabesystem gewährten Leistungsbezüge den Vergaberahmen, erfolgt eine anteilige Kürzung der oben genannten Beträge.

(4) Der Präsident / die Präsidentin setzt einen Beirat zur fachlich-inhaltlichen Beratung auf der Grundlage des LINF-Systems ein. Dem Beirat gehören mit Sitz und Stimme die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen, der / die Vorsitzende des Haushaltsausschusses sowie zwei weitere, von den Fakultäten benannte Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen an.

(5) Der Beirat schlägt das Bewertungssystem für die besonderen Leistungsbezüge vor, insbesondere die Indikatoren aus dem LINF-System und ihre Gewichtung. Der Präsident / die Präsidentin legt die Empfehlung des Beirats dem Akademische Senat zur Beschlussfassung vor.

Bis zum 28. Februar 2007 wird der Beirat das Bewertungssystem evaluieren und dabei überprüfen, ob die Parameter die Leistungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sachgerecht erfassen und gewichten. Der Präsident / die Präsidentin legt die Ergebnisse der Evaluierung dem Akademischen Senat zur Beschlussfassung vor.

(6) Die Bewertung der Leistungen von S-Professoren und -Professorinnen erfolgt durch die Forschungseinrichtung, an der sie tätig sind. Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erfolgt auf der Grundlage der Bewertung durch die Forschungseinrichtung im Einvernehmen mit der Dienstbehörde.

#### § 5 - Einmalige Leistungsprämien

(1) Leistungsbezüge gemäß § 3 können in besonderen Fällen auch als einmalige Leistungsprämie gewährt werden. Die Höhe des Betrags muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

(2) Die Vergabe einer einmaligen Leistungsprämie setzt einen Antrag bzw. Vorschlag voraus. In dem Antrag bzw. Vorschlag hat der Antragsteller / die Antragstellerin oder der / die Vorschlagende die Gründe für die Beantragung der Leistungsprämie darzulegen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt der Präsident / die Präsidentin. Der Antrag bzw. Vorschlag ist über die Dekanin / den Dekan an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten; dieser / diese entscheidet zeitnah darüber.

#### § 6 - Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 3 Abs. 7 Landesbesoldungsgesetz ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen. Im übrigen gilt § 3 Landesbesoldungsgesetz.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojektes gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2.

(5) Die Mittel für die Forschungs- und Lehrzulage der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers finden in der Leistungsbewertung gemäß § 3 keine Berücksichtigung.

#### § 7 - Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 3 und 6 können nebeneinander gewährt werden.

#### § 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in Kraft.

#### Anlage zur Satzung für die Vergabe von Leistungsbezügen :

##### Vergabesystem

(1) Das Verfahren zur erstmaligen und wiederholten Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung wird nach dem in folgenden dargestellten System durchgeführt. Die erstmalige und die wiederholte Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erfolgt auf jeweils 3 Jahre. Die Einstufung beruht auf der Bewertung der LINF-Daten des vorhergehenden 3-Jahres-Abschnittes.

(2) Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren erfolgt jeweils (antragslos) eine erneute Leistungsbewertung auf der Basis der LINF-Daten. Aufgrund dieser erneuten Leistungsbewertung entscheidet der Präsident, ob erstmals gewährte besondere Leistungsbezüge weiterhin gewährt werden.

Dabei lässt er sich von folgenden Grundsätzen leiten:

Bei verringerter Leistung bzw. Absinken auf eine niedrigere Leistungsstufe

- wird eine Leistungszulage der Stufe 2 nicht weiter gewährt,
- werden höhere Leistungsstufen nur noch in der nunmehr erreichten Stufe unbefristet weiter gewährt.

Bei konstanter Leistung bzw. gleicher Leistungsstufe kann die bisherige Leistungsstufe um den in § 4 Abs. 2 der Satzung genannten Betrag der bisherigen Stufe erhöht werden.

Bei gestiegenen Leistung bzw. höherer Leistungsstufe kann die bisherige Leistungszulage um den in § 4 Abs. 2 der Satzung genannten Betrag der entsprechenden höheren Stufe erhöht werden. Ist eine besondere Leistungszulage über zwei Vergabeperioden (6 Jahre) gewährt worden, wird sie auf Dauer in der erreichten Höhe bezogen. Die oben aufgeführten Grundsätze finden auch in den folgenden Vergabeperioden Anwendung.

(3) Die Leistungszulagen der Stufen 1 bis 4 dürfen über die 3-Jahres-Abschnitte kumuliert insgesamt die Summe von 1.400 Euro nicht übersteigen; die kumulierten Leistungszulagen der Stufe 5 dürfen die Gesamtsumme von 2000 Euro nicht übersteigen. Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen, die diesen Höchstbetrag erreicht haben, können nach 6 Jahren eine weitere Erhöhung um den unter Absatz 3 genannten Betrag der bisherigen Stufe beantragen, wenn ihre Leistungsstufe konstant geblieben oder gestiegen ist. Der Antrag kann nach weiteren 6 Jahren einmal wiederholt werden. Die Anträge sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten und werden zeitnah unter Berücksichtigung des Vergaberahmens von diesem / dieser entschieden.

(4) Rangiert ein Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin in der Stufe 5 mit seiner / ihrer Punktsomme mehr als 10% über dem Mittelwert dieser Stufe, kann ihm / ihr zusätzlich ein weiterer, frei verhandelbarer Leistungszuschlag gewährt werden. Hierüber entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

**Satzung der Technischen Universität Berlin über die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Festsetzung von Fach- und Gesamtnoten**

Vom 7. Dezember 2005

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Satzung erlassen: \*)

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Zwischen-, Diplom-Vor- und Abschlussprüfungsverfahren.

**§ 2 - Bewertung von Prüfungsleistungen**

Jede Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung oder von prüfungsäquivalenten Studienleistungen im Rahmen von § 1 ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

- 1,0 / 1,3 Sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 1,7 / 2,0 / 2,3 Gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 2,7 / 3,0 / 3,3 Befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 3,7 / 4,0 Ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
- 5,0 Nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

Gleiches gilt für die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie für Studien- und Diplomarbeiten und für Magisterarbeiten.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. Januar 2006

**§ 3 - Bildung von Fachnoten, Modulnoten für die Prüfungsform einer prüfungsäquivalenten Studienleistung, Gesamtnoten und ECTS-Gesamturteil**

(1) Sofern Prüfungsordnungen die Bildung von Fachnoten vorschreiben, die Prüfungsform prüfungsäquivalente Studienleistung vorliegt und für die Bildung von Gesamtnoten erfolgt die Festsetzung dieser Noten nach folgendem Schlüssel:

- 1,0 - 1,5 Sehr gut
- 1,6 - 2,5 Gut
- 2,6 - 3,3 Befriedigend
- 3,6 - 4,0 Ausreichend
- 4,1 - 5,0 Nicht ausreichend

Sofern Prüfungsordnungen die Vergabe des Gesamturteils „mit Auszeichnung“ vorsehen, bleiben diese Regelungen bestehen.

(2) Die ECTS-Bewertungsskala für das Gesamturteil gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Absolventen erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden können.

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Daten.

**§ 4 - Übergangsregelung**

Jede Prüfungsleistung, die seit Beginn des Wintersemesters 2003/2004 am 1. Oktober 2003 anhand abweichender Bewertungsskalen bewertet wurde, wird von Amts wegen nach dem in der Anlage 1 und 2 folgenden Schlüssel umgerechnet.

**§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**Anlage 1**

**Umrechnung der Modulnote**

Note	Urteil	Note	Urteil
StuPO 2003	StuPO 2003	Deutsche Notenskala	Deutsche Notenskala
1	hervorragend	1	sehr gut
1,3			
1,7	sehr gut	1,3	gut
2			
2,3	gut	1,7	gut
2,7		2	
3		2,3	
3,3	befriedigend	2,7	befriedigend
3,7	ausreichend	3,7	ausreichend
4		4	